

Stadt Blaustein
 Gemarkung Herrlingen
Bebauungsplanentwurf „Birkebene V“

Abwägungstabelle

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Behörden gemäß § 4 BauGB



Beratung im Gemeinderat	am: 30.04.2024	
Öffentliche Bekanntmachung	am: 10.05.2024	
Öffentliche Auslegung	von: 10.05.2024	bis: 10.06.2024
Beteiligung der Behörden	von: 07.05.2024	bis: 10.06.2024

Nr.	I. Belange der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
1	<p>Eingang 12.05.2024/12.06.2024</p> <p>In ihrem Erweiterungsplan Birkebene erkenne ich keinen <u>direkten</u> Zufahrtsweg zum neuen Baugebiet, was zur Konsequenz hätte, dass alle zukünftige Anwohner durch das Wohngebiet HE_08 und Spielplatz fahren, was nicht akzeptabel wäre.</p> <p><i>Ergänzung zu persönlichem Gespräch mit Herrn Menz und Herrn Rist:</i> Ich schließe mich allen Fakten und Kommentaren an, möchte aber ergänzend noch folgendes hinzufügen. 4. Zufahrt über Tannenweg schwierig, da Fahrbahnverengung und parkende Autos. Weiterhin ist der Übergang der Kreuzung zum Grünstreifen versetzt (Höhe Spielplatz), was m.E. zu einer (sicherheits-)kritischen Verkehrssituation führen kann. Mit dem Geiste „wo ein Wille ist, ist auch ein Weg“ wünsche ich noch eine „leichte“ Woche und sehe ihren weiteren Nachrichten mit Interesse entgegen.</p>	<p>Eine Zufahrt von der Erwin-Rommel-Steige wurde ergänzt, um den Verkehr des Plangebiets besser zu verteilen und die Bestandsstraßen zu entlasten.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Bereich der Anna-Essinger-Straße bestehen ausreichend Parkbuchten, sodass in diesem Bereich zu keinen Sichtbehinderungen durch parkende Fahrzeuge kommt. Der Kreuzungsbereich wurde durch die Verlegung des Grünstreifens nach Norden entzerrt und ist grundsätzlich frei von ruhendem Verkehr zu halten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Eingang 06.06.2024/10.06.2024</p> <p>Ein Gesprächspunkt wird das geplante Bauvorhaben Birkebene V mit Bebauung bzw. der Zufahrtswege aus dem bestehenden Wohngebiet sein. Ich (wir Anwohner) erachte/n es für sehr wichtig, schon im Vorfeld der beginnenden Planungsphase einen Konsenz zu erarbeiten. Als Eigentümer und Anwohner der Anna-Essinger-Str. ■ sehe ich die Gefahr, dass der Zufahrtsweg DIREKT an meinem Grundstück südlich vorbeiführend ein mangelhafter Planungsgedanke ist.</p> <p><i>Persönliches Gespräch mit Herrn Menz und Herrn Rist (Nachricht von Herr Menz):</i> Auf unser persönliches Gespräch vom heutigen Nachmittag im Beisein meines Stellvertreters, Herrn Ersten Beigeordneten Alexander Rist, beziehe ich mich.</p>	

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
1	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Eingang 07.05.2024</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Eingang 08.05.2024</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren: Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station & Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/ Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Eingang 06.06.2024</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Ein Lageplan ist beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4	<p>Eisenbahn-Bundesamt Eingang 10.05.2024</p> <p>Ihr Schreiben ist am 07.05.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	Diese werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.	
5	Handwerkskammer Ulm Eingang 07.06.2024 Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme
6	IHK Ulm Eingang 07.06.2024 Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
7	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Eingang 22.05.2023 <u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken. <u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen der Bauleitplanungen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Kenntnisnahme Auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wird in den Hinweisen im schriftlichen Teil zum Bebauungsplan unter D.5 Denkmalschutz hingewiesen. Kenntnisnahme
8	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg Eingang 07.06.2024 Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen	

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lössführender Fließerde mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Diese überlagert vermutlich das im tieferen Untergrund anstehende Festgestein der Unteren Süßwassermolasse.

Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrunds ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept wurde zwischenzeitlich erstellt und liegt vor (GeoBüro Ulm, Stand 03.05.2024).

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Auf das vorliegende Gesamtgutachten Baugrundbeurteilung und geo-/umwelttechnische Beratung sowie hydrogeologische Untersuchungen des Büros Schirmer vom 06.12.2023 sowie objektbezogene Baugrunduntersuchungen wird in den Hinweisen im schriftlichen Teil zum Bebauungsplan unter D.4 Geotechnik hingewiesen.

Kenntnisnahme

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Herrlingen-Dannenäcker“ (LUBW-Nr.: 425 212) wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

3. Landesbergdirektion

Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird unter Ziffer D.1.1 hingewiesen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	<p><u>3.1. Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen</p> <p>Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
9	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Eingang 06.06.2024 Stellungnahme 1 Anregungen 1.1 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 1.1.1 Nach Möglichkeit sollte ein Standplatz für Sammelcontainer für Altglas eingeplant werden.</p> <p>1.2 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz 1.2.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m3 pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. 1.2.2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p>	<p>Durch die geänderte Straßenführung kann im Bereich der südlichen Einmündung in die Erwin-Rommel-Steige ein größerer Bereich für eine Versorgungsfläche vorgesehen werden. Hier kann je nach Anordnung und Platzbedarf der Trafostation und unter Wahrung der Sichtfelder auch ein Sammelcontainer für Altglas vorgesehen werden. Der Standort befindet sich am Rand des Plangebiets und wird durch eine Heckenpflanzung abgegrenzt, sodass mögliche schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß begrenzt werden können. Die Fläche wird im zeichnerischen Teil und in den schriftlichen Festsetzungen unter Ziffer B.1.9 ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Hinweise sind im schriftlichen Teil unter Ziffer D.2 enthalten. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>

1.2.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

1.2.4 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.

1.2.5 Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

1.2.6 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.

1.2.7 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.

1.2.8 Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrlflächen ist zu beachten.

1.3 Forst, Naturschutz

Forst

1.3.1 Im Süden des BPlans ist Wald angrenzend (Flstk. 88). Wir weisen darauf hin, dass der Waldabstand nach § 4 Absatz 3 LBO einzuhalten ist.

2 Hinweise

2.1 Straßen

2.1.1 Die Erschließung ist über die Erwin-Rommel-Steige gesichert.

2.2 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

2.2.1 Um eine ungehinderte Anfahrt der Müllfahrzeuge an jedes Grundstück zu gewährleisten, sind bei den Planungsarbeiten folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- a) für eine sichere Entsorgungsfahrt müssen beidseits des Fahrzeugs mind. 0,5 m Freiraum vorhanden sein
- b) die Fahrbahnbreite bei Einrichtungsverkehr sollte mindestens 3,55 m, bei schmalen Zweirichtungsfahrbahnen (Begegnungsverkehr) mindestens 4,75 m betragen
- c) die lichte Durchfahrtshöhe darf 4,50 m nicht unterschreiten
- d) die geplante Fahrbahn muss so bemessen sein, dass sie ein zulässiges Gesamtgewicht des Entsorgungsfahrzeuges von mindestens 26 t trägt
- e) Ein- und Ausfahrten von Straßen müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge bemessen sein

Der Waldabstand entsprechend der im Kataster eingetragenen Waldgrenze wird eingehalten. Die Abstandslinie mit 30 m wurde im zeichnerischen Teil ergänzt. Der über den im Kataster eingetragenen Wald hinausgehende Baumbestand weist keine das Baugebiet gefährdenden Wuchshöhen auf (s. Fotos Anlage).
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Für das Plangebiet ist eine gemischte Verkehrsfläche mit 5,5 m Breite vorgesehen. Die Wendeanlage wurde entsprechend vergrößert, um ein Rückwärtsfahren zu vermeiden.

Die Hinweise werden beachtet.

f) das Rückwärtsfahren ist aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials für Beschäftigte und Passanten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten sind bei Sackgassen bzw. Straßen mit Durchfahrtsbeschränkung auf die Entsorgungsfahrzeuge abgestimmte Wendeanlagen einzuplanen.

2.2.2 Sind diese berufsgenossenschaftlichen Vorgaben nicht gewährleistet, müssen an erreichbaren, zentralen Standorten alternative Sammelplätze für die zu leerenden Müllbehälter eingerichtet werden.

2.2.3 Quellen:

DGUV-Information 214-033 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen"

DGUV-Regel 114-601 "Branche Abfallwirtschaft – Teil 1: Abfallsammlung"

RAS 06 "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen"

2.2.4 Für die Zugänglichkeit der Entsorgungsfahrzeuge für die Wertstoffcontainer gelten neben den oben beschriebenen Vorgaben zusätzlich einzuhaltende Randbedingungen für Entsorgungsfahrzeuge mit Ladekran:

a) Zur Entleerung der Glas- und/oder Papier- bzw. Altkleidercontainer benötigt das Entsorgungsfahrzeug (mit ausgefahrenen Stützfüßen) eine Aufstellbreite von mindestens 4,20 m.

b) Damit die Behälter barrierefrei gehoben werden können sind im Schwenkbereich des Fahrzeugs das Freihalten von Hindernissen (Hecken, Bäume, Mauern, parkende Fahrzeuge etc.) sowie ein freier Luftraum von mindestens 9m zu gewährleisten.

2.3 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung

2.3.1 Mit der „Reparaturvorschrift“ des §§ 214 und 215a BauGB wird das Verfahren zum Abschluss gebracht. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken. Durch die Erstellung eines Umweltberichts kann Rechtsicherheit erlangt werden.

2.3.2 Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen der Berichtigung zeitnah anzupassen, damit die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird.

2.3.3 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei.

2.3.4 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.

2.4 Landwirtschaft

2.4.1 Das Plangebiet beansprucht ca. 2,3 ha Ackerland und ca. 0,8 ha Grünland. Diese Flächen sind, nach der Wirtschaftsfunktionenkarte (Flurbilanz, 2022) und aufgrund ihrer guten Eignung für den Landbau, der Vorbehaltsflur I zugeordnet. Nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg sollten diese Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.

Die im zeichnerischen Teil ausgewiesene Versorgungsfläche weist die genannten Voraussetzungen auf, mit Ausnahme der festgesetzten Hecke. Die festgesetzte Hecke ist im Bereich hinter einem möglichen Containerstandort angeordnet und dient dem Sichtschutz und der Reduktion von Immissionen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Der Flächennutzungsplan (FNP) wird als Berichtigung an die geänderten Darstellungen zeitnah angepasst.

Das Landratsamt wird informiert, sobald der FNP angepasst wurde.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden dem Landratsamt zu gegebenem Zeitpunkt übermittelt.

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet.

In der Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum wird letzterem ein höheres Gewicht beigemessen (vgl. Umweltbericht Ziffer 4.2.6).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	<p>Zudem wird eine landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit außerhalb des Plangebiets (FlstNrn. 560, 561, 562/1) zu einer Größe von unter einem Hektar verkleinert. Dies stellt, im Sinne des Agrarstrukturverbesserungsgesetzes, eine unwirtschaftliche Größe dar.</p> <p>2.4.2 Für die artenschutzrechtliche Kompensation wird auf 0,2 ha Ackerland (FlstNr. 520, Gemarkung Wippingen) eine Buntbrache angelegt. Damit steht das Ackerland dem produktiven Landbau nicht mehr zur Verfügung. Es wird aber begrüßt, dass für die naturschutzrechtliche Kompensation keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>2.4.3 Die Anlage eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges an der westlichen Plangebietsgrenze wird zur Sicherstellung der Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke für notwendig gehalten. Im Bereich der Anbindung an die Erwin-Rommel-Steige (FlstNr. 81) ist die Topographie steil. In diesem kurzen Abschnitt wird empfohlen, einen asphaltierten Weg anstelle eines Grasweges vorzusehen. Ein asphaltierter Abschnitt ist bei Steigungen im Einmündungsbereich üblich, um zum Beispiel die Funktionsfähigkeit des Weges längerfristig zu gewährleisten.</p> <p>2.4.4 Im Plangebiet ist ein landwirtschaftlicher Weg und daran schließen Ackerflächen an. Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (zum Beispiel durch das Ausbringen von Gülle, Festmist und Pflanzenschutzmitteln) entstehen Geruchs-, Staub-, und Lärmimmissionen, die sporadisch zu Belästigungen führen können. Es wird empfohlen, im schriftlichen Teil des Bebauungsplans auf das Konfliktpotential hinzuweisen.</p> <p>2.5 Forst, Naturschutz Naturschutz</p> <p>2.5.1 B.2.2 Anstatt einer gräserreichen, autochtonen Saatgutmischung ist eine autochtone Mischung mit 30 % Kräuteranteil sinnvoll.</p> <p>B.2.4. Pflege der Entwässerungsmulde: Zur Hauptblütezeit der Gräser.</p> <p>B.2.6 CEF-Maßnahme: Nach Fertigstellung bitte der uNB mitteilen. CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn fertig gestellt sein. Eine Kontrolle zur Wirksamkeit ist erforderlich.</p> <p>2.6 Verkehr und Mobilität ÖPNV</p> <p>2.6.1 Durch die Haltestellen Herrlingen Birkebene und Herrlingen Anna-Essinger-Straße ist das neue Baugebiet „Birkebene V“ gut an den ÖPNV angebunden. Somit gibt es keine Hinweise seitens des ÖPNVs.</p> <p>2.7 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz</p> <p>2.7.1 Nach Durchsicht der Unterlagen kommt der Bodenschutz zum Ergebnis, dass die vorgelegte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung aus Sicht des Bodenschutzes nicht ausreichend ist. Die Gesamtbewertung des Schutzgutes Bodens ist nicht korrekt. Die Flurstücke im Bebauungsplan haben folgende Bewertung des Bodens: 561 und 80: 2,33; 562/1: 4; 84,</p>	<p>Der Weg wird über die gesamte Länge als geschotterter Wirtschaftsweg anstelle eines Grasweges in die Bilanzierung des Umweltberichts aufgenommen. Die ersten 10 m ab dem Bereich der Einmündung werden als asphaltierter Weg (ca. 34 m²) angerechnet. Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Unter Ziffer D.9 wird der Hinweis auf Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen ergänzt. Der Hinweis wird aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden unter den entsprechenden Ziffern aufgenommen. Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde in Absprache mit dem LRA überarbeitet. Die Anregung wird beachtet.</p>

566 und 564: 1,67; 563/1: 1,33. Wir bitten um Korrektur der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

2.7.2 Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind Grundwasserentnahmen zur Wärmenutzung nicht zulässig. Wir bitten, diese Bestimmungen im textlichen Teil des Bebauungsplanes zu ergänzen.

2.7.3 Für eine Grundwasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist nach § 43 Absatz 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig zu beantragen.

2.7.4 Den Antragsunterlagen lag kein Bodenschutzkonzept bei. Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG besteht für Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, eine gesetzlich bindende Vorgabe zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden. Dieses Bodenschutzkonzept ist noch, wie in den textlichen Festsetzungen angekündigt, zu erstellen und vorzulegen.

Kommunales Abwasser

2.7.5 Für das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist vom Träger der Bauleitplanung der Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 46 des Wassergesetzes (WG) und § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu erbringen. Die Entwässerungsplanung ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 WG bzw. zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG vorzulegen.

2.7.6 An das bestehende Abwassernetz werden zusätzliche Flächen angeschlossen. Es ist zu überprüfen, ob die bestehenden Abwasseranlagen ausreichend dimensioniert sind.

2.7.7 Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 des Baugesetzbuches müssen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Um die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt abschätzen zu können, ist daher eine Wasserbilanz gemäß dem Regelwerk DWA-M 102-4 zu erstellen. Die Ergebnisse der Wasserbilanzierung sind in der Entwässerungsplanung des Baugebiets zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

2.7.8 Bei der Aufstellung von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerken und ähnlichen Anlagen sind die sich aus den Vorgaben des LAI "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" ergebenden Mindestabstände zur benachbarten Wohnbebauung zu beachten. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf

Der Hinweis wird unter Ziffer D.1.1 ergänzt.

Der Hinweis wird beachtet.

Ziffer D.1.2 wird in den Hinweisen neu aufgenommen.

Der Hinweis wird beachtet.

Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept wurde zwischenzeitlich erstellt und liegt vor (GeoBüro Ulm, Stand 03.05.2024).

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Unter Ziffer B.1.6 werden Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit entsprechender Anlagen getroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

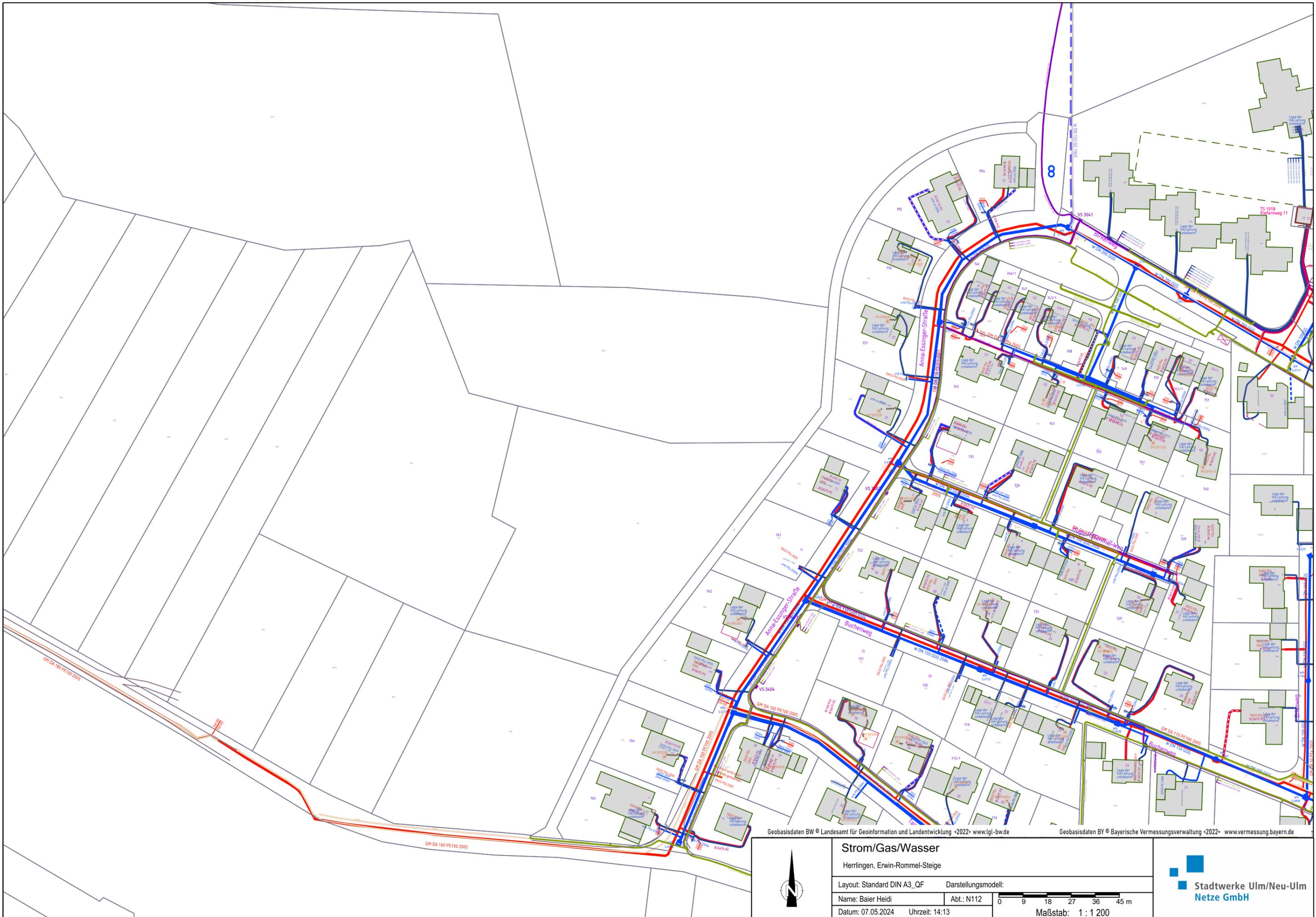
Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
10	<p>Polizeipräsidium Ulm Eingang 17.05.2024</p>	
10.1	<p>Stellungnahme aus kriminalpolizeilicher Sicht Sicherheit durch Stadtgestaltung</p> <p>„Das Bedürfnis nach öffentlicher Sicherheit zählt zu den Grundbedürfnissen und hat für das Wohlbefinden eine große Bedeutung. Das tägliche Erlebnis von Verwahrlosung, Vandalismus und Zerstörung kann Angst erzeugen. Daher kommt dem Erscheinungsbild im öffentlichen Raum der Städte und Gemeinden und in den Siedlungen von Wohnungsgesellschaften ein hoher Stellenwert zu.“ (Herbert Schubert, „Sicherheit durch Stadtgestaltung“, 2005) Prävention im baulichen Zusammenhang bedeutet, dass eine Strukturierung und Gestaltung des sozialen Raumes Risiken und Fehlentwicklungen möglichst ausschalten bzw. minimieren sollte. Durch das positive Beeinflussen des menschlichen Verhaltens sollen kritische Verhaltensweisen oder Ereignisse verhindert, Tatgelegenheiten reduziert und das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen gestärkt werden.</p> <p>Infrastrukture Anbindung Die Anbindung an die Infrastruktur ist durch das bereits vorhandene Wegenetz gegeben.</p> <p>Sicher Wohnen Ein sicheres Wohnen wird u. a. durch die städtebauliche Form, die architektonische Gestaltung und die technische Ausstattung beeinflusst. Bezüglich der technischen Ausstattung von Gebäuden/Wohnungen ist im Erdgeschossbereich ein erhöhter Einbruchschutz an Fenstern und Türen nach der DIN EN 1627 ff in RC 2 zu empfehlen. Bei Mehrparteienwohnhäusern und den damit höher liegenden Geschossen wäre die Wohnungsabschlusstür nach DIN EN 1627 ff in RC 2 auszuführen. Die soziale Kontrolle innerhalb des Wohngebiets spielt eine große Rolle. Aufgrund der natürlichen „Überwachung“ durch die Bewohner können potentielle Täter abgeschreckt werden, da das Entdeckungsrisiko für sie zu groß erscheint.</p> <p>Stellungnahme -Wohnbebauung- Aus kriminalpräventiver Sicht werden keine Probleme bzgl. der Planung des Wohngebietes gesehen.</p> <p>Bebauung und räumlich Anordnung Die Ausbildung eines belebten Quartiersplatzes gibt dem Wohnstandort eine Identität und fördert die Identifikation der Bewohner mit ihrem Wohnstandort. Wenn sich Bewohner mit ihrer Wohnumgebung identifizieren, dann übernehmen sie auch eher Verantwortung für diese und somit steigt die soziale Kontrolle. Im Hinblick auf mögliche Gefährdungsszenarien ist anzudenken, dass eine ungehinderte Zufahrt bzw. Durchfahrt des Wohngebietes durch Stufen, Poller oder auch Bäume erschwert wird. Hierzu möchten wir auf die Broschüre „Schutz vor Überfahrtaten“ unter dem Link</p>	<p>Mit der vorliegenden Planung wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets mit öffentlichen Straßenräumen ermöglicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Entscheidung über Maßnahmen für ein sicheres Wohnen und Einbruchschutz liegt bei den späteren Eigentümern im Plangebiet und kann nicht auf der Ebene der Bauleitplanung geregelt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Ausgestaltung des Straßenraumes erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Flächen für einen Quartiersplatz sind im Hinblick auf die Zielsetzung eines geringen Flächenverbrauchs nicht vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
10.2	<p>www.polizei-beratung.de/fileadmin/Medien/306-HR-Ueberfahrtaten.pdf hinweisen.</p> <p>Orientierung / Sichtbarkeit und Beleuchtung Eine gute Orientierung und Sichtbarkeit der Zufahrten und Hauseingänge sind zur Vermeidung von Unsicherheitsgefühlen der Bewohner sehr wichtig und fördern zudem die Möglichkeit der sozialen Kontrolle. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Wege und der Gebäude so zu konzipieren, dass keine dunklen Bereiche (Angsträume) entstehen und die Wege und Eingänge vollständig bei Dunkelheit ausgeleuchtet sind. Eine mangelhafte Beleuchtung kann zu einer Verwahrlosung dieser Bereiche führen.</p> <p>Technische Sicherung Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Wohnungseinbrüche beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig negativ. Ein Wohnungseinbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen seine Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Wohngebietes beeinträchtigen. Mit Sicherungstechnik kann präventiv dem Wohnungseinbruch entgegen gewirkt werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies billiger und effektiver als im Nachhinein nachzurüsten. Im besonderen wäre dies für Erdgeschoßwohnungen zu empfehlen. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Ulm ist gerne bereit die Bauträger/Bauherren kostenlos und unverbindlich bzgl. eines individuellen Sicherungskonzeptes zu beraten.</p> <p>Stellungnahme aus verkehrlicher Sicht Aus verkehrlicher Sicht ist auf die Freihaltung von Sichtdreiecken an Einmündungen und Kreuzungen zu achten. Das gilt auch für Begleitgrün. Bei Eckgrundstücken sollten die Lagepläne konkrete Sichtlinien aufzeigen, die freizuhalten sind, da Versäumnisse nachträglich meist schwer zu heilen sind. Einmündungen/Kreuzungen sind baulich so zu gestalten, dass sie als solche klar zu erkennen sind und die Vorfahrtsfrage selbsterklärend ist. Immer wieder entstehen wegen durchgehenden flachen Bordsteinen, Pflasterzeilen, Wasserführungen etc. unklare Situation und Missverständnisse, die mit Verkehrszeichen später nur bedingt behoben werden.</p>	<p>Um eine gute Sichtbarkeit zu gewährleisten, wird die Höhe toter Einfriedungen entlang der geplanten Erschließungsstraße auf 0,8 m begrenzt. Die Beleuchtung der privaten Zufahrten und Hauseingänge liegt in der Verantwortung der zukünftigen Bauherren und kann baurechtlich nicht geregelt werden. Die Planung der Beleuchtung der Erschließungsstraße erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Maßnahmen zur technischen Sicherung der Gebäude obliegen den späteren Eigentümern im Plangebiet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb bebauter Gebiete kann auf die Freihaltung der Annäherungssicht verzichtet werden. Zu Gunsten eines geringen Flächenverbrauchs und einer besseren Ausnutzung der geplanten Baugrundstücke wird in Kauf genommen, dass das Fahrzeug an der Sichtlinie anhalten muss und es zu erhöhten Immissionen (Lärm, Abgase) kommen kann. Im Einmündungsbereich der Erwin-Rommel-Steige wurde ein Sichtdreieck ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>Regierungspräsidium Tübingen Eingang 23.05.2024 Keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
12	<p>SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Eingang 05.06.2024 Als Teil innerhalb der SWU-Unternehmen konnten wir nicht alleine zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Aus diesem Grund haben wir Ihre E-Mail an unsere Konzernunternehmen weitergeleitet.</p>	<p>Entsprechende Leitungspläne liegen vor. Die Stadtwerke Ulm werden im Rahmen der Erschließungsplanung weiter mit einbezogen. Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	<p>Ihr Anliegen wurde von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH als Bevollmächtigte der Stadtwerke Blaustein (SWB) zur Abgabe entsprechender Erklärungen in deren Namen untersucht.</p> <p>Von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH bestehen im Grundsatz keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Generell gilt, Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Von den Leitungen ist mit Bebauung ein Mindestabstand vom 2 Metern einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Abstand von 2 Metern zur Bebauung unterschritten werden.</p> <p>Sollten diese Leitungen umgelegt werden müssen, so trägt der Verursacher die Kosten der Umlegung.</p> <p>Wir bitten Sie, dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in weitere Schritte Ihrer Planungen möchten wir Sie hiermit bitten.</p> <p>Ihr Ansprechpartner bei der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH ist Herr Nicolas Harder. Sie erreichen ihn unter der Durchwahl -1699 oder per E-Mail unter Nicolas.Harder@ulm-netze.de).</p> <p>Bitte beachten Sie unser „Merkheft zur Verhütung von Unfällen“ im Anhang.</p>	
13	<p>TransnetBW Eingang 13.05.2024</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Birkebene V“ in Blaustein-Herrlingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
14	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eingang 05.06.2024</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin</p>	Kenntnisnahme

Nr.	II. Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag und Beschlussempfehlung
	die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
15	Zweckverband Landeswasserversorgung Eingang 13.05.2024 Nicht betroffen.	Kenntnisnahme

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V., BUND e. V., DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee, Deutsche Post, Deutscher Alpenverein (DAV) Landesverband Baden-Württemberg, DING Donau Iller Ulm, ENBW Biberach, Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Ehingen (Donau), Kreisbauernverband Ulm - Ehingen e. V., Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V., Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, NABU Gruppe Ulm/Neu-Ulm, Nachbarschaftsverband Ulm, Regionalverband Donau-Iller Ulm, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Baden-Württemberg e. V., Schwäbischer Albverein e. V., Schwarzwaldverein e. V., Stadt Ulm, Stadtwerke Blaustein, Terranets BW GmbH, Unitymedia BW GmbH, Zweckverband Klärwerk Steinhäule, Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb, Bundeseisenbahnvermögen, Vermögen und Bau BW.



Geobasisdaten BW © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung <2022> www.lgl-bw.de

Geobasisdaten BY © Bayerische Vermessungsverwaltung <2022> www.vermessung.bayern.de

Strom/Gas/Wasser

Herrlingen, Erwin-Rommel-Steige

Layout: Standard DIN A3_QF Darstellungsmodell:

Name: Baier Heidi

Abt.: N112

Datum: 07.05.2024

Uhrzeit: 14:13

Maßstab: 1 : 1200



03 Seite 4

06 Seite 7

09 Seite 10

02 Seite 3

05 Seite 6

08 Seite 9

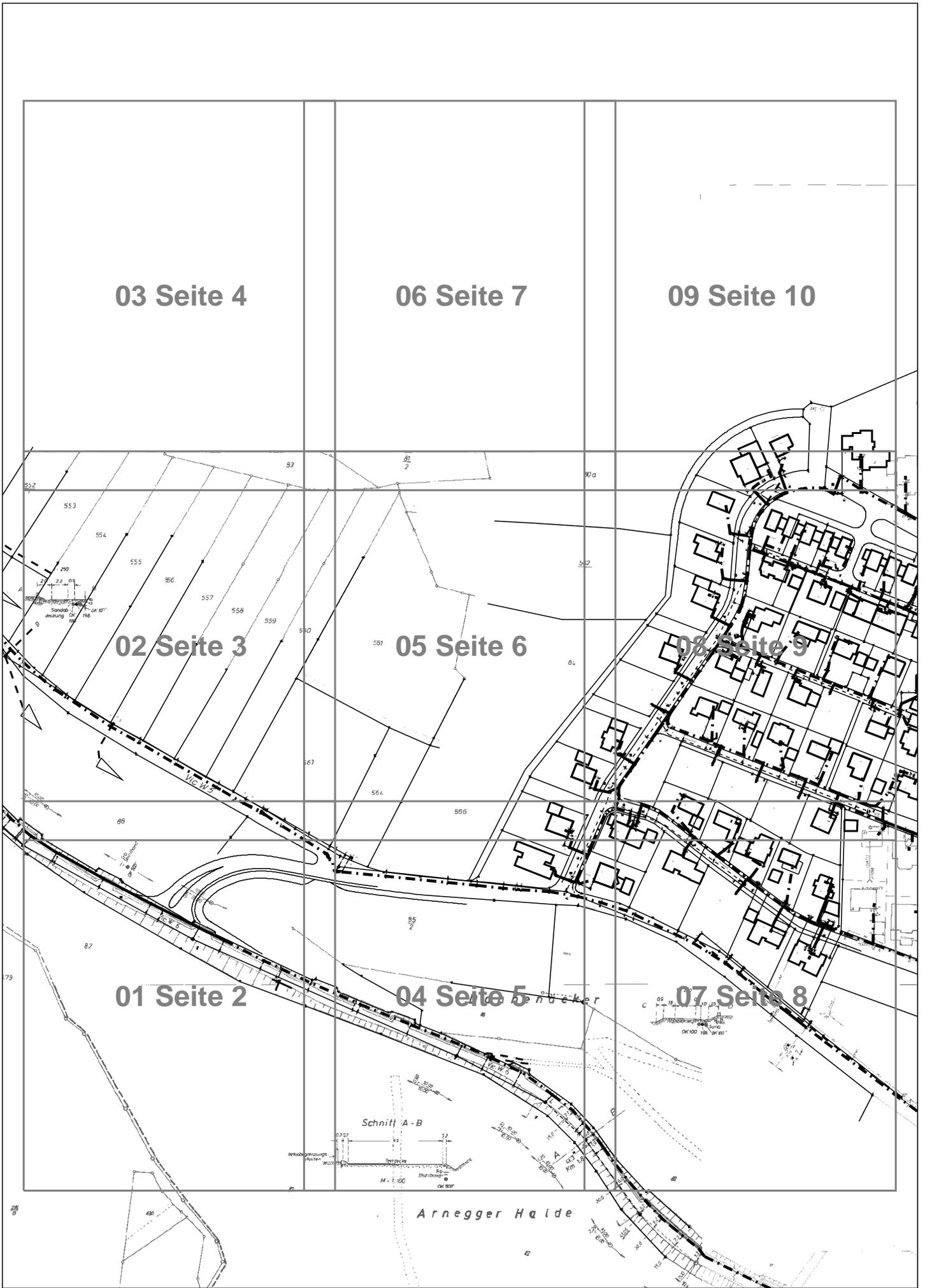
01 Seite 2

04 Seite 5

07 Seite 8

Schnitt A-B

Arnegger Halde







San Bonaventura - Gebirgsbahn

P

